



Erläuterungen zur Änderung der Verordnung vom 15. Juni 1993 betreffend Gebühren des Kantonalen Laboratoriums im administrativen Bereich (SG 351.310) Stand: 24. Dezember 2006

1. Ausgangslage

Das Kantonale Laboratorium ist im Kanton Basel-Stadt unter anderem zuständig für den Vollzug der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung. Für seine Tätigkeiten darf das Kantonale Laboratorium im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben Gebühren erheben.

Gemäss Art. 58 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2014 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG, SR 817.0) werden von den Vollzugsorganen der Lebensmittelkontrolle für bestimmte Aufgaben wie z.B. Kontrollen, welche zu Beanstandungen geführt haben, Gebühren erhoben. Der Rahmen für die kantonalen Gebühren bestimmt dabei der Bundesrat (Art. 58 Abs. 6 LMG), welcher in Art. 113 f. der Verordnung vom 16. Dezember 2016 über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung (LMVV, SR 817.042) die entsprechenden Grundsätze festgehalten hat.

Auf kantonomer Ebene sind die Gebühren des Kantonalen Laboratoriums in der Vollziehungsverordnung vom 8. Juli 2008 zum Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (SG 351.100) sowie in der Verordnung vom 15. Juni 1993 betreffend Gebühren des Kantonalen Laboratoriums im administrativen Bereich (SG 351.310) geregelt. Die erstgenannte Verordnung ist von der vorliegenden Revision nicht betroffen. Diese erklärt in § 10 den vom Verband der Kantonschemiker der Schweiz erlassenen Gebührentarif für die amtlichen Laboratorien der Lebensmittelkontrolle der Schweiz zum kantonalen Gebührentarif für die kantonale Lebensmittelkontrolle und verweist im Weiteren auf separate Verordnungen.

Um für das Kantonale Laboratorium insgesamt eine kohärente Gebührenpraxis in allen Vollzugsbereichen zu etablieren, sollen neu in Angleichung an die Gebührenansätze des Kantonalen Laboratoriums im Bereich der Chemikalien- und Umweltschutzgesetzgebung gemäss § 1 Abs. 1 Ziff. 1 pro Stunde und Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter folgende Gebührenansätze gelten: Leiterin bzw. Leiter der Dienststelle: Fr. 190; Sachbearbeiterin bzw. Sachbearbeiter: Fr. 145; Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter des Sekretariates: Fr. 90.

Im Weiteren soll der Grundpreis für die Ausfertigung von Exportzertifikaten und Beglaubigungen von Erklärungen von Lieferantinnen und Lieferanten neu von 80 auf 90 Franken erhöht werden.

Schliesslich wird die Auflistung von Gebühren für Tätigkeiten gestrichen, welche durch den Gebührentarif für die amtlichen Laboratorien der Lebensmittelkontrolle der Schweiz abgedeckt sind oder die nicht mehr erhoben werden.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Verordnung vom 15. Juni 1993	Änderung
§ 1 1 Für Leistungen des Kantonalen Laboratoriums,	§ 1 1 Für Leistungen des Kantonalen Laboratori-

die nicht im Gebührentarif für die amtlichen Laboratorien der Lebensmittelkontrolle der Schweiz enthalten sind, werden folgende Gebühren erhoben: 1. Für einfache Tätigkeiten (Abklärungen, Bestätigungen usw.) pro ¼ Stunde CHF 30 2. Je Seite eines Untersuchungsberichtes, Schreibgebühr CHF 40 3. Photokopien, pro Blatt CHF -.50 4. Ausfertigung von Exportzertifikaten: a) Grundpreis für 1 Produkt und einfache Ausfertigung CHF 80 b) Zuschlag für jedes weitere Produkt auf dem gleichen Zertifikat 10% vom Grundpreis c) Zuschlag für jedes weitere Doppel des gleichen Zertifikats (2fach usw.) 10% vom Grundpreis 5. Beglaubigung von Erklärungen von Lieferantinnen und Lieferanten (1fach)[6] CHF 80 a) für jede weitere Unterschrift CHF 8 6. Begutachtung von Warendeclarationen, Etiketten (inkl. Bericht) CHF 60 7. Kontrollgebühr für von Privaten gesammelte Pilze, pro Partie bzw. Kilo CHF 1 8. ... 9. ... 10. ... 11. Bezüglich Verzugszins und Mahngebühren gelten die Bestimmungen in § 14 b der Verordnung zum Verwaltungsgebührengesetz [...]	ums, die nicht im Gebührentarif des Verbands der Kantonschemiker der Schweiz enthalten sind, werden folgende Gebühren erhoben: 1. Pro Stunde und Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter gelten folgende Ansätze: Leiterin bzw. Leiter der Dienststelle: Fr. 190 Sachbearbeiterin bzw. Sachbearbeiter: Fr. 145 Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter des Sekretariates: Fr. 90 2. Ausfertigung von Exportzertifikaten und Beglaubigungen von Erklärungen von Lieferantinnen und Lieferanten: a) Grundpreis für 1 Produkt und einfache Ausfertigung Fr. 90 b) Zuschlag für jedes weitere Produkt auf dem gleichen Zertifikat 10% vom Grundpreis c) Zuschlag für jedes weitere Doppel des gleichen Zertifikats (2fach usw.) 10% vom Grundpreis
---	---

Erläuterungen zu § 1

Neu sollen in Angleichung an die Gebührenansätze des Kantonalen Laboratoriums im Bereich der Chemikalien- und Umweltschutzgesetzgebung gemäss § 1 Abs. 1 Ziff. 1 pro Stunde und Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter folgende Gebührenansätze gelten: Leiterin bzw. Leiter der Dienststelle: Fr. 190; Sachbearbeiterin bzw. Sachbearbeiter: Fr. 145; Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter des Sekretariates: Fr. 90.

Der Grundpreis für die Ausfertigung von Exportzertifikaten und Beglaubigungen von Erklärungen von Lieferantinnen und Lieferanten wird neu von 80 auf 90 Franken erhöht.

Die übrigen bisher in § 1 verankerten Gebührenbestimmungen werden gestrichen. Auch ist ein Verweis auf § 14 b der Verordnung zum Verwaltungsgebührengesetz obsolet.

§ 2 ¹ Nicht namentlich aufgeführte Laborleistungen aus Privataufträgen werden kostendeckend und nach Aufwand verrechnet. Expertisenaufträge werden zu CHF 250 pro Stunde in Rechnung gestellt.	§ 2 ¹ Nicht namentlich aufgeführte Laborleistungen aus Privataufträgen werden kostendeckend und nach Aufwand verrechnet. Expertisenaufträge werden zu Fr. 250 pro Stunde in Rechnung gestellt.
---	---

[...]	[...]
-------	-------

Erläuterungen zu § 2

Franken werden in den kantonalen Erlassen neu mit „Fr.“ und nicht mit „CHF“ abgekürzt.

Beilage:
Synopsis